

Durchführungsbestimmungen für Mecklenburg-Vorpommern

Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) hinsichtlich der Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV)

Zur Umsetzung der EnEV in Mecklenburg-Vorpommern wurde das Vierte Gesetz vom 27. Juni 2002 zur Änderung der LBauO M-V beschlossen und am 15. August 2002 in Kraft gesetzt.

Danach beinhaltet die geänderte LBauO folgende Regelungen :

Zu § 63 „Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren“:

Im vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren entfällt der Nachweis über den Schall- und Wärmeschutz.

Zu § 64 „Genehmigungsfreie Wohngebäude“:

Der Bauherr hat vor Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde den Energiebedarfsausweis vorzulegen.

Zu § 72 „Baugenehmigung und Baubeginn“:

(8) Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige sind die Nachweise des Schallschutzes und der Energiebedarfsausweis oder der Wärmebedarfsausweis vorzulegen. Sie sind von einem Bauvorlageberechtigten oder einem Sachverständigen im Sinne des § 56 Abs. 2 zu erstellen ist. Sofern bei der Ausführung des Vorhabens von den Vorlagen, die der energetischen Berechnung zugrunde lagen, nicht nur unerheblich abgewichen wird, ist ein neuer Ausweis zu erstellen und der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Nachweise des Schallschutzes, des Wärmeschutzes und der Energieeinsparnachweis werden nicht geprüft.

Zu § 77 „Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren“

Im Rahmen der Zustimmung entscheidet die oberste Bauaufsichtsbehörde über Ausnahmen und Befreiungen nach der Energieeinsparverordnung.



BitSign GmbH
Postfach 210121
30401 Hannover
Tel: 0511-9794866
Fax: 0511-9794867
E-Mail: service@bitsign.de

www.HaustechnikDialog.de

[Startseite](#) | [Kostenlosen Newsletter abonnieren](#) |

